



# EU-DSGVO

## Kapitel 4 - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

### Abschnitt 1 - Allgemeine Pflichten

Artikel 24 - Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Artikel 25 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Artikel 26 - Gemeinsam Verantwortliche

Artikel 27 - Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter

Artikel 28 - Auftragsverarbeiter

Artikel 29 - Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Artikel 30 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (← § 70 BDSG)

Artikel 31 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

### Abschnitt 2 - Sicherheit personenbezogener Daten

Artikel 32 - Sicherheit der Verarbeitung

Artikel 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Artikel 34 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (← § 29 BDSG)

### Abschnitt 3 - Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation

Artikel 35 - Datenschutz-Folgenabschätzung

Artikel 36 - Vorherige Konsultation

### Abschnitt 4 - Datenschutzbeauftragter

Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten (← §§ 5, 38 BDSG)

Artikel 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten (← § 6 BDSG)

Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (← § 7 BDSG)

### Abschnitt 5 - Verhaltensregeln und Zertifizierung

Artikel 40 - Verhaltensregeln

Artikel 41 - Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln

Artikel 42 - Zertifizierung

Artikel 43 - Zertifizierungsstellen (← § 39 BDSG)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.